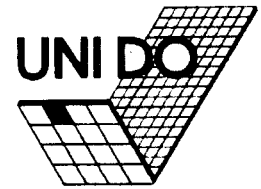


HAZ.

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum
Eing. 23. April 1998
IB

Nr. 6/98
Dortmund, 24.04.1998

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund
vom 12.02.1998

Seite 1 - 17

**Geschäftsordnung des Senats
der Universität Dortmund
vom 12.02.1998**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV. NW. S. 213), hat der Senat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 12.02.1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einladung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung
- § 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge
- § 11 Reihenfolge der Wortbeiträge
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Mehrheitserfordernisse
- § 14 Wahlen
- § 15 Geschäftsordnungsverfahren
- § 16 Protokollführung
- § 17 Kommissionen und Ausschüsse
- § 18 Beschlußverfahren
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen
- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung
- § 24 Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Gremien
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Universität Dortmund und entsprechend für die weiteren Gremien der Universität Dortmund, die keine eigene Geschäftsordnung erlassen (§ 24).

§ 2 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats lädt der Rektor als Vorsitzender unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden; in der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauffolgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.
- (2) Eine Einladung erhalten:
 1. die Mitglieder des Senats,
 2. die Mitglieder des Rektorats,
 3. die Dekaninnen und Dekane,
 4. die Frauenbeauftragte,
 5. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses,
 6. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen,
 7. die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats,
 8. die Senatsbeauftragten und
 9. die stellvertretenden Senatsmitglieder.Sitzungsunterlagen zu Berufungsverfahren und anderen Personalangelegenheiten werden lediglich den Senats- und Rektoratsmitgliedern sowie der Frauenbeauftragten übersandt. Die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses erhalten diese Unterlagen jeweils auf Anforderung im Einzelfall. Die Übersendung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen. Die in Nr. 6 bis 9 genannten Personen erhalten die Einladung ohne Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie haben die Möglichkeit, die Senatsunterlagen - mit Ausnahme derjenigen zu vertraulichen Tagesordnungspunkten - bei der Verwaltung einzusehen.
- (3) Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Personen haben das Recht, bis 10 Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie soll mit folgenden Punkten beginnen:
 1. Eröffnung
Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlußfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 4. Bericht der Rektoratsmitglieder (einschließlich der Berichte aus den Ständigen Kommissionen nach § 22 UG) und Fragen an die Rektoratsmitglieder
 - a) öffentlicher Teil
 - b) nichtöffentlicher Teil

5. Genehmigung des Protokolls der ... Sitzung
6. Berufungs- und Ernennungsvorschläge
7. Wahlen
8. Berichte der Vorsitzenden der weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Senats und der Senatsbeauftragten

Die Punkte 1 bis 3 sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatssitzung. Punkt 3 wird stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Die Punkte 4 bis 8 sind, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden, in der angegebenen Reihenfolge aufzunehmen.

Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung endet mit folgenden Punkten:

- Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
- Verschiedenes

Unter den Tagesordnungspunkten 4, 8 und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (5) Der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er kann sich durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten lassen.
- (2) Die/der Vorsitzende hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht; bei Abstimmungen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, zählt ihre/seine Stimme nicht als Stimme der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 14 Abs. 2 UG). Sie/er nimmt an Wahlen und Vorschlägen zu Wahlen nicht teil und kann nicht gewählt werden. Das Vorschlagsrecht gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GrundO bleibt unberührt.

§ 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Senats wirken an Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des nichtwissenschaftlichen Mitgliedes des Senats nach Anhörung des Senats. Die Anhörung des Senats erfolgt in Abwesenheit der/des Betroffenen; eine Personalbefragung findet nicht statt. Über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen

sind die Mitglieder des Senats vor der Anhörung zu unterrichten. Die Gründe für die Entscheidung sind dem Senat bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

- (2) Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berührt, entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung kann durch Geschäftsordnungsantrag während einer Senatssitzung von jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats eingeholt werden. Sie ist nach Möglichkeit noch während der Sitzung zu treffen.
- (3) Soweit Mitglieder des Senats stimmberechtigt sind, steht ihnen das Antragsrecht zu. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen haben Rederecht. Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind (§ 5 Abs. 4) oder ihnen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Rederecht erteilt wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag soll während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 „Beschuß über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ gestellt werden. Personalangelegenheiten, Prüfungs- und Habilitationsverfahren werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit gilt nicht für die Sitzungsteilnehmer/-innen, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. Teilnehmer/-innen gelten als vom Senat hinzugezogen, wenn die/der Vorsitzende das Erscheinen ankündigt und kein Senatsmitglied der Zuziehung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist über die Hinzuziehung abzustimmen. Stehen Berichte einer Kommission, eines Ausschusses oder eines Beauftragten des Senats oder die Beschlußfassung über Angelegenheiten einer Zentralen Einrichtung auf der Tagesordnung, so ist die/der Vorsitzende oder Beauftragte bzw. die Leiterin/der Leiter der Einrichtung hinzuziehen.
- (4) Über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralverwaltung - auch bei nichtöffentlichen/vertraulichen Tagesordnungspunkten - entscheidet die/der Vorsitzende; der Senat kann den Ausschluß der Öffentlichkeit durch Beschluß im Einzelfall auf einzelne oder sämtliche dieser Personen ausdehnen.
- (5) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen.

§ 6 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlußfassung wahr.
- (2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Mußte die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt werden, so ist der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung bei der Behandlung dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf die Folge, die sich für die Beschlußfassung ergibt, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung

- (1) Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in Ernennungs-, Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sowie in Prüfungs- und Habilitationsverfahren sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Senat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Der Antrag kann unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Beschluß über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ oder als Geschäftsordnungsantrag während der laufenden Sitzung (auch während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes) gestellt werden; er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats

- (1) Die/der Vorsitzende kann stellvertretenden Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geben, wenn absehbar ist, daß ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Be-

ratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen Fällen hat das stellvertretende Mitglied weder Rede- noch Antragsrecht.

- (2) Die dem stellvertretenden Mitglied bei Eintritt des Vertretungsfalls zukommenden Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:
1. Schluß der Sitzung;
 2. Feststellung der Beschlußunfähigkeit;
 3. Befristete Unterbrechung der Sitzung;
 4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag;
 5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlußfassung;
 6. Überweisung einer Sache;
 7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung;
 9. Entscheidung des Rektorates darüber, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berührt;
 10. Schluß der Debatte oder der Rednerliste;
 11. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten;
 12. Erteilung des Rederechts an weitere Personen;
 13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden. Mehrere konkurrierende Anträge kommen in der Reihenfolge des Abs. 1 zur Abstimmung.

§ 10 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die/der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Sitzungsteilnehmer/-innen, die den jeweiligen Tagesordnungspunkt beantragt haben oder Bericht erstatten, können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Wortmeldungen des Rektors, der Prorektorinnen und der Prorektoren sowie der Kanzlerin können abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgezogen werden.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird; der Widerspruch kann bis zum Schluß des Tagesordnungspunktes erhoben werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:
 1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Redeliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 zur Abstimmung;
 2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie vom Antragstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. Wird er daraufhin vom Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn;
 3. liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen;

4. nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, zu denen der Senat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden;
5. sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Stimmberechtigte können ihre Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, abgestimmt;
6. auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 13 Mehrheitserfordernisse

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Anträge über:
 1. die Bildung von beratenden Ausschüssen;
 2. den Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Promotions- und Habilitationsordnungen;
 3. die Einrichtung neuer Studiengänge;
 4. die Zustimmung zu Fachbereichsordnungen;
 5. den Erlaß von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Zentralen Einrichtungen sowie über Regelungen zu deren Verwaltung und Leitung;
 6. Vorschläge zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek, des Hochschulrechenzentrums und sonstiger Zentraler Betriebseinheiten;
 7. die Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bedürfen Anträge über:
 1. Vorschläge zur Ernennung der Kanzlerin/des Kanzlers;
 2. den Erlaß von Rahmenordnungen;
 3. die Bildung beschließender Ausschüsse.
- (4) Der Vorschlag des Senats über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

- (5) Die Beschlußfassung des Senats über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors richtet sich nach der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Zu den Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören insbesondere:
1. Entscheidungen zur Forschungsstruktur an der Hochschule, insbesondere zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
 2. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen sowie Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche;
 3. die Planung von Forschungsvorhaben und ihre Abstimmung mit den Lehraufgaben und Lehrangeboten;
 4. der Einsatz von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben.

Für den Erlaß von Promotionsordnungen und der Habilitationsordnung und für die Abstimmung über den Antrag eines Fachbereichs auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber gilt das Mehrheitserfordernis nach Satz 1 entsprechend.

- (7) Kommt ein Beschluß nach Absatz 6 im ersten und im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Diese wird, soweit sie im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wurde, in einem dritten Abstimmungsgang ermittelt, bei dem nur die dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren ihre Stimme abgeben dürfen. Ist ein Berufungsvorschlag mit den Stimmen der Professorinnen und Professoren zustande gekommen, so ist die Mehrheit des Senats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (8) Soweit es für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats ankommt, zählen nur diejenigen, die bei der betreffenden Entscheidung stimmberechtigt sind.

§ 14 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und den Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Hochschulrechenzentrum gilt die Wahlordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Für die Wahlen zu beschließenden Ausschüssen, sonstigen Ausschüssen des Senats sowie zu Senatsbeauftragten gelten die Vorschriften für die Wahlen zu den Ständigen Kommissionen entsprechend. Der Senat kann für die Bildung von ad hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die Mitglieder des Senats beschränken.
- (5) Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt.
- (6) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.
- (7) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte sowie von ihm gewählte Kommissions- und Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.
- (8) Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 3 Abs. 4 Grundordnung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen i. S. d. § 13 Abs. 1.

§ 15 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Sind die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 nicht innerhalb einer Stunde nach Sitzungseröffnung abgeschlossen, wird ihre Behandlung unterbrochen und erst nach dem letzten Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ fortgesetzt, soweit der Senat nicht im Einzelfall eine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (4) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie dann möglich, wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt (§ 20 Abs. 2, 4).
- (3) Der Protokollentwurf wird mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen versandt.

- (4) Das Protokoll ist in der folgenden Senatssitzung, jedoch nicht früher als drei Tage nach seiner Versendung nach Abstimmung über Änderungsanträge zu genehmigen. Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen erhalten Auszüge aus dem genehmigten Protokoll, soweit Änderungen zum Protokollentwurf vorgenommen wurden. Genehmigte Protokolle werden im übrigen an die Konventsvorsitzende/den Konventsvorsitzenden sowie auf Anforderung an die in § 2 Abs. 2 genannten Personen versandt.
- (6) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.
- (7) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten gemäß Abs. 2 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluß ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die Mitglieder des Senats erhalten, und dessen Inhalt Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertraulicher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 17 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats gebildeten Ständigen Kommissionen haben die Aufgaben:
 - a) Kommission für Lehre, Studium und Studienreform:
Grundsatzangelegenheiten des Lehrbetriebs, des Studiums, der Studienorganisation und der Studienberatung, Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotionsordnungen;
 - b) Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs:
Grundsatzangelegenheiten der Forschung, der Forschungsorganisation, der Forschungsförderung, der Forschungsschwerpunkte, der Sonderforschungsbereiche und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Angelegenheiten der Habilitationsordnung;
 - c) Kommission für Planung und Finanzen:
Grundsatzangelegenheiten des Haushalts, Aufstellung des Beitrags der Universität Dortmund zum Haushaltsvorschlag, Verteilung der Haushaltsmittel und -stellen, Angelegenheiten des Körperschaftshaushalts, Aufstellung und Fortschreibung von Ausstattungsplänen.

- (2) Die Kommission für die Universitätsbibliothek hat die Aufgaben:
Abgabe von Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturlauswahl, Angelegenheiten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Nutzung elektronischer Medien, Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten.
- (3) Die Kommission für das Hochschulrechenzentrum hat die Aufgaben:
Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung, Wahrnehmung der Interessen der Nutzer des Hochschulrechenzentrums, Abgabe von Empfehlungen, insbesondere für den Ausstattungsplan des Hochschulrechenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechneranlagen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden als Ständige Ausschüsse des Senats gebildet:
- a) Ausschuß für Organisation und Verfassung mit den Aufgaben:
Angelegenheiten der strukturellen und organisatorischen Entwicklung der Universität, Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen, Angliederung von wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen außerhalb der Universität, Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen, Angelegenheiten der Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform fallen;
- b) Ausschuß für Bau- und Raumfragen mit den Aufgaben:
Angelegenheiten der Raumverteilung, des Raumbedarfs, der Flächennutzung sowie der Neu- und Umbauten.

Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an; beiden Ausschüssen soll die jeweilige Prorektorin oder der jeweilige Prorektor für Planung und Finanzen angehören.

- (5) In Angelegenheiten der strukturellen Entwicklung der Universität sind neben dem Ausschuß für Organisation und Verfassung die Ständigen Kommissionen einzubeziehen, soweit die Angelegenheit auch in ihre Zuständigkeit fällt.
- (6) Bis zur Errichtung einer Zentralen Betriebseinheit für den Allgemeinen Hochschulsport wird ein Ausschuß für Angelegenheiten des Allgemeinen Hochschulsports mit folgenden Aufgaben gebildet:
Angelegenheiten des Allgemeinen Hochschulsports und der Verwendung der für den Allgemeinen Hochschulsport zugewiesenen Mittel.
Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon eine oder einer aus dem Fach Sport, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden, einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter

der Verwaltung. Die Ständige Kommission für Planung und Finanzen ist über die Verwaltung der Mittel zu unterrichten.

- (7) Für Angelegenheiten der Kapazitätsermittlung und der Zulassungsbeschränkungen wird ein Kapazitätsausschuß gebildet, der sich aus der oder dem vom Senat gewählten Kapazitätsbeauftragten als der/dem Vorsitzenden und je einem von der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen, dem Ständigen Ausschuß für Organisation und Verfassung sowie dem Ständigen Ausschuß für Bau- und Raumfragen entsandten Mitglied zusammensetzt.
- (8) Neben den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1 bis 7 kann der Senat unbeschadet des Rechts zur Bildung von beschließenden Ausschüssen weitere Ausschüsse (ad hoc-Ausschüsse) bilden. Mit dem Beschluß über die Errichtung sind die Aufgaben des Ausschusses und ihre Abgrenzung von den Aufgaben der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse sowie seine Zusammensetzung festzulegen. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt mit der Erledigung der Aufgabe oder durch Beschluß des Senats.
- (9) Neben den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1 bis 8 bestehen ferner:
1. eine Vergabekommission für Graduiertenförderungsmittel nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (GrFV-NW) mit den Aufgaben gemäß § 8 GrFV-NW in der jeweils gültigen Fassung;
 2. ein Ausschuß für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende aus Mitteln des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF über die Gewährung von Zuwendungen für Studienaufenthalte deutscher Studenten an ausländischen Hochschulen und ausländischer Studenten an deutschen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung;
 3. eine Auswahlkommission zur Vergabe von Studienhilfen für in Not geratene ausländische Studierende aus Entwicklungsländern an den Hochschulen des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF in der jeweils gültigen Fassung.
- Bei der Aufstellung der Vorschläge für die Bestellung der Gremien nach Satz 1 gilt § 14 entsprechend. Die Gremien nach Nr. 1 bis 3 sollen i.d.R. mit denselben Mitgliedern besetzt sein.
- (10) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 2 bis Abs. 9 Nr. 1 sowie weiterer Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Für die Ständigen Kommissionen wählt der Senat eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 14 gilt entsprechend.
- (11) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Kommissionen und Ausschüssen beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit für Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 1 bis 7 beginnt jeweils am 1. April; für Ausschüsse nach Abs. 8 (ad hoc-Ausschüsse) beginnt sie mit Bildung des Ausschusses. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt längstens bis zum Ende einer weiteren Amtszeit aus; die/der Vorsitzende übt ihr/sein Amt aus, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt worden ist. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds be-

stimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Amtszeit endet vorzeitig:

- a) mit Auflösung des Ausschusses,
- b) bei Abwahl von Kommissions- und Ausschußmitgliedern mit der Verkündung des Wahlergebnisses,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Universität oder aus der Mitgliedergruppe, die es vertritt,
- d) durch Rücktritt.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) ist unverzüglich eine Nachwahl anzusetzen; im Falle des Buchstaben d) finden die Sätze 3 und 4 Anwendung.

- (12) Die Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen kraft Gesetzes, durch diese Geschäftsordnung oder ihnen vom Senat oder Rektorat übertragenen Aufgaben. Sie sollen in diesen Aufgaben auch eigene Initiativen entfalten.
- (13) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Senat verantwortlich.
- (14) Über jede Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände und Beschlüsse nennt. Die Protokolle sind dem Rektor und der oder dem jeweils zuständigen Prorektorin oder Prorektor zuzuleiten.
- (15) In allen anderen Fragen regeln die Kommissionen und Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden

§ 18 Beschlußverfahren

- (1) Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 UG, die der Vorbereitung durch eine Kommission oder einen Ausschuß bedürfen, werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Stellungnahme zum Beitrag der Universität Dortmund zum Haushaltsvoranschlag und die Stellungnahme zur Verteilung der Haushaltsmittel und -stellen werden jeweils in einer Lesung behandelt.
- (2) Vor der Beschlußfassung über eine Habilitations-, Promotions-, Prüfungs- oder Studienordnung eines Fachbereiches, durch die ein anderer Fachbereich unmittelbar betroffen wird, ist die Zustimmung der betroffenen Fachbereiche einzuholen; eine entsprechende Erklärung ist dem Entwurf beizufügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. Absatz 8 bleibt unberührt.
- (3) In der 1. Lesung verweist der Senat eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 an eine Kommission oder einen Ausschuß mit der Maßgabe, eine Beschlußvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen oder Ausschüsse, so wird festgelegt, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlußvorlage übertragen wird und welche Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.

- (4) Die Zurückweisung einer Angelegenheit, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (5) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, daß die/der Vorsitzende eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 einer Kommission oder einem Ausschuß zur Erarbeitung einer Beschlußvorlage für die 2. Lesung überweist. Hier von müssen die Mitglieder des Senats unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden. Sie können Stellungnahmen unmittelbar der/dem Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses zuleiten.
- (6) Bei der Beratung der den Kommissionen oder Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind die betroffenen Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen anzuhören. Die Kommissionen oder Ausschüsse sollen versuchen, zusammen mit den Dekaninnen und/oder Dekanen der betroffenen Fachbereiche und den Leiterinnen und/oder Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.
- (7) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche oder Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission oder der Ausschuß diese Gelegenheit zu geben, die Vorlage zu überprüfen und der Kommission bzw. dem Ausschuß zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Die ggf. geänderte Vorlage wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission oder des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt. Im übrigen legt die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses den Beschlußentwurf der Kommission bzw. des Ausschusses dem Senat zur 2. Lesung vor.
- (8) Bei Behandlung einer Angelegenheit in der 2. Lesung ist die Beschlußvorlage der Kommission oder des Ausschusses oder die endgültige Vorlage des Fachbereichs oder der Zentralen Einrichtung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.
- (9) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gemäß Abs. 5 Satz 3 zuzuleiten.
- (10) Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben.
- (11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektoratsmitgliedern zu erörtern. Die/der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Eine Beschlußfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluß im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten zu Beschlüssen des Senats.
- (2) Das Sondervotum muß noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Senats unverzüglich zu Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll beizufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.
- (4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 22 Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Gremien

- (1) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die weiteren Gremien der Universität Dortmund, die keine eigene Geschäftsordnung erlassen, insbesondere i. V. m. der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche und Fakultäten und ihre Gremien.
- (2) Zu den Entscheidungen, die die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren gehören auf Fachbereichsebene insbesondere die Entscheidungen nach § 13 Abs. 6 sowie die Planung, organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Beschlußfassung über die Beantragung von Graduiertenkollegs sowie die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Professorinnen und Professoren und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Für die Beschlußfassung in beratenden Kommissionen und Ausschüssen gilt abweichend von § 13 Abs.2 bis 8 grundsätzlich das Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit nach § 13 Abs.1. Für Entscheidungen von Berufungskommissionen gilt das Mehrheitserfordernis nach § 13 Abs.6.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der Mitglieder des Senats. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 29.04.1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr.7/85 vom 3. Mai 1985), zuletzt geändert mit Ordnung vom 04.01.1990, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 12.02.1998.

Dortmund, den 12.02.1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein